

Gemeinde Puls

(Kreis Steinburg)

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Biomassekraftwerk Holling“

für das Gebiet

„Wischhof, östlich der Landesstraße 128 und westlich der
Meiereistraße 55“

Satzungsausfertigung

- Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 5 „Biomassekraftwerk Holling“
- Begründung inkl. Umweltbericht

- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Zusammenfassende Erklärung

Satzung der Gemeinde Puls über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Biomassekraftwerk Holling" für den Bereich „Wischhof, östlich der Landesstraße 128 und westlich der Meiereistraße 55“

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.03.2021 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet "Wischhof, östlich der Landesstraße 128 und westlich der Meiereistraße 55", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.06.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 19.02.2020 bis 27.02.2020.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 09.03.2020 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 04.07.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 10.03.2020 den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 15.10.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.10.2020 bis 23.11.2020 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 15.10.2020 bis 23.10.2020 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-schenefeld.de (Rubrik: Bekanntmachungen Bauleitplanung sowie Unsere Gemeinden/Puls/Bauleitplanung)“ ins Internet eingestellt.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 04.03.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Puls, den _____.2021
Bürgermeister

- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabgerecht dargestellt sind.

Itzehoe, den _____.2021
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 04.03.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Puls, den _____.2021
Bürgermeister

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Puls, den _____.2021
Bürgermeister

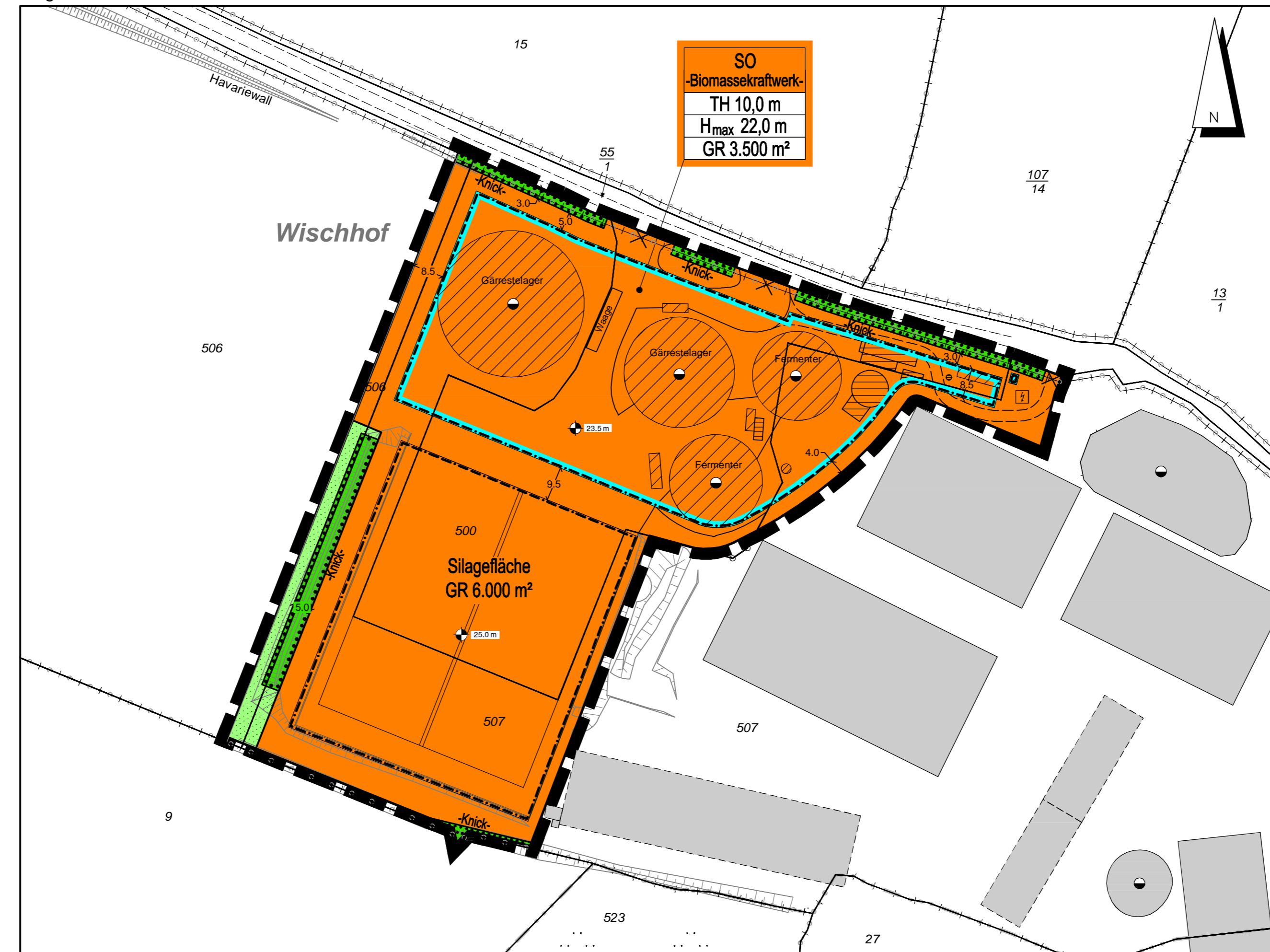
- Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom _____.2021 bis _____.2021 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____.2021 in Kraft getreten.

Puls, den _____.2021
Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 2017

Maßstab 1 : 1.000



Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH ATKIS®
Kartengrundlage: Herausgeber: LVermGeo S-H Stand: 26.03.2020

Kreis Steinburg - Gemeinde und Gemarkung Puls - Flur 1

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
SO	sonstiges Sondergebiet -Biomassekraftwerk-	§ 9 (1) Nr. 1 i.V.m. § 12 § 11 (2) BauGB BauNVO
GR 3.500 m²	Größe der zulässigen Grundfläche, hier maximal 3.500 m²	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2) BauGB BauNVO
H_{max} 22,0 m	Höhe der Gebäude als Höchstmaß, hier maximal 22,0 m	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2) BauGB BauNVO
TH 10,0 m	Traufhöhe über OK Gelände, hier maximal 10,0 m	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2) BauGB BauNVO
± 23,5 m	Höhenbezugspunkt hier 23,5 m über NHN	§ 9 (1) Nr. 1 § 18 (1) BauGB BauNVO
— — — — —	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 § 23 (3) BauGB BauNVO
— — — — —	Baugrenze Silagefläche	§ 9 (1) Nr. 2 § 23 (3) BauGB BauNVO
■	private Grünfläche	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
— — — — —	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BauGB
-Knick-	vorhandener und zu erhaltener Knick	§ 9 (6) BauGB § 21 (1) Nr. 4 § 9 (1) Nr. 25 b LNatSchG BauGB

Vorhaben- und Erschließungsplan

	Biomassebehälter
	Container
	Trafo
	Wärmespeicher
	BHKW
	Weg (teilversiegelt)
	Erschließung
	Silagefläche (geplant)

Darstellungen ohne Normcharakter

	nicht vorhandener Knick
	Böschung
	Silagefläche (genehmigt)

Text (Teil B)

- Art der Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 11 (2) BauNVO)
 - Das sonstige Sondergebiet -Biomassekraftwerk- dient der Unterbringung von Anlagen zur Erzeugung von Gas aus Gülle und nachwachsenden Rohstoffen einschließlich der Nutzung des gewonnenen Gases zur Erzeugung von Strom- und Wärmeenergie.
 - Im Sondergebiet -Biomassekraftwerk- sind nur zulässig
 - notwendige Betriebsgebäude (insbesondere Technikcontainer)
 - die zur Lagerung, zur physikalischen, biologischen und chemischen Reinigung und Verarbeitung der Gülle und der nachwachsenden Rohstoffe notwendigen Gebäude und Anlagen, zur Weiterverarbeitung des Gärproduktes sowie die zur Aufbereitung des Gases erforderlichen Reaktoren, Lagerbehälter und Lagerflächen (insbesondere Feststoffdosierer, Ausfuhrcontainer, Substratlager, Fermenter, Gärrestlager und Silagefläche);
 - die zur Wärme-, Gas- und Stromgewinnung, zur Einspeisung ins (öffentliche) Netz sowie zur Wärmenutzung erforderlichen Anlagen (insbesondere BHKWs, Trafos und Wärmespeicher).
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO)
 - Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (6) BauNVO)

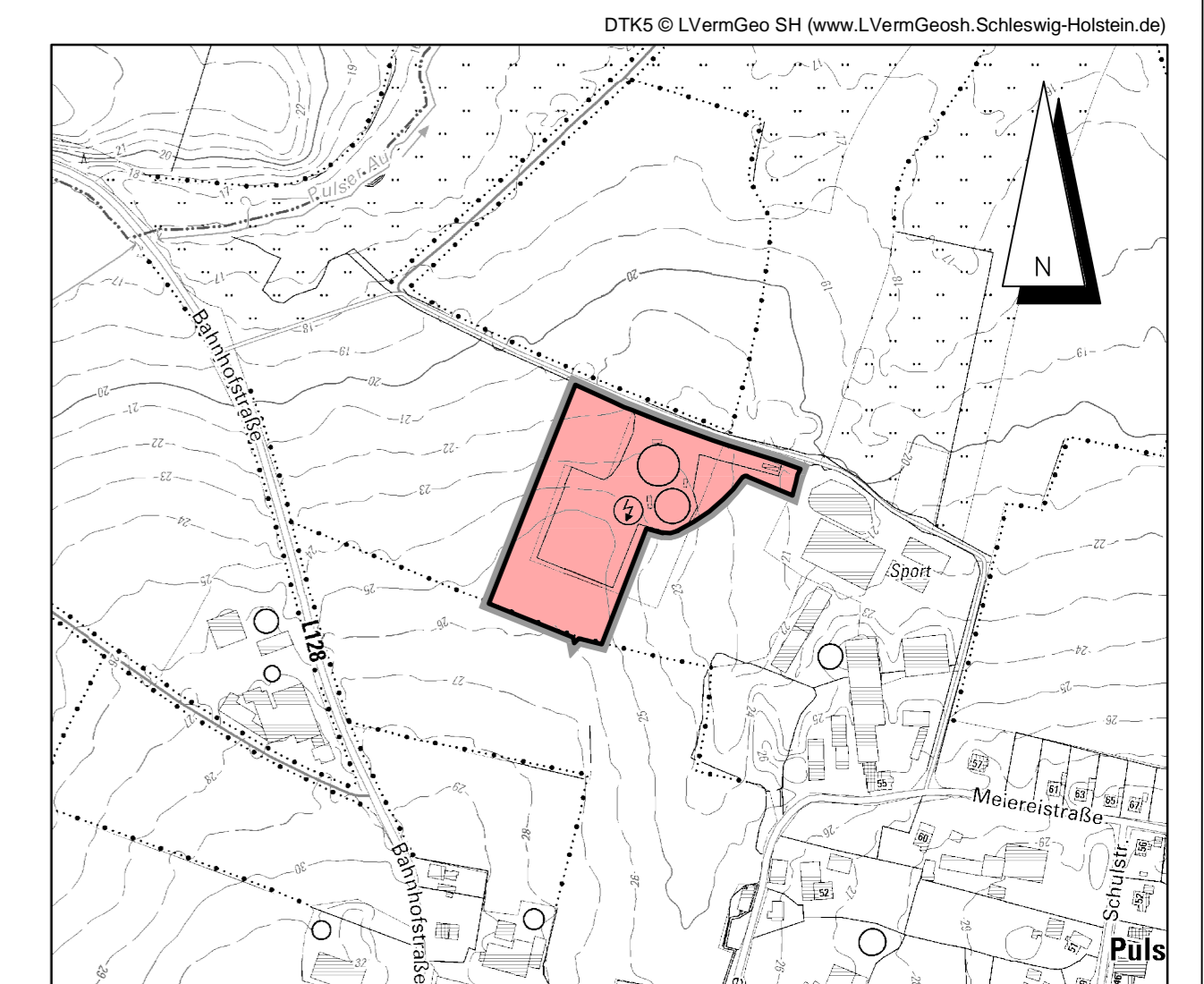
Ausnahmsweise können sonstige bauliche Anlagen und Nebenanlagen die maximale Gebäudehöhe überschreiten, soweit die Überschreitung technisch erforderlich ist und die Fläche weniger als 3 % des Baugrundstücks einnimmt.
 - Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 (4) Satz 3 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um 3.500 m² überschritten werden. Die maximale Grundfläche beträgt mithin 7.000 m² sowie 6.000 m² für die Silagefläche.
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

In einem Abstand von 3,0 Metern zu den festgesetzten Begrenzungen der bestehenden Knicks sind außerhalb der Baugrenzen bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO nicht zulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig. Dies gilt nicht für vorhandene Wege. Zulässig ist die Errichtung von offenen Einfriedigungen.
- ERHALTUNGSGEBOT (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB und § 9 (6) BauGB i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG)

Die nachrichtlich übernommenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit 2 heimischen und standortgerechten Gehölzen je laufendem Meter zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Übersichtskarte



Stand: 19.02.2021 DTK 5, Maßstab 1 : 5.000

Satzung der Gemeinde Puls über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Biomassekraftwerk Holling" für das Gebiet "Wischhof, östlich der Landesstraße 128 und westlich der Meiereistraße 55"

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro Philipp

Gemeinde Puls

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Biomassekraftwerk Holling“

für das Gebiet „Wischhof, östlich der Landesstraße 128 und westlich der Meiereistraße 55“

Bearbeitungsstand: § 10 BauGB, 22.02.2021
Projekt-Nr.: 17038

Begründung

Auftraggeber

Biomassekraftwerk Holling GmbH & Co. KG
über das Amt Schenefeld
Mühlenstraße 2, 25560 Schenefeld

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Umweltbericht in Zusammenarbeit mit,
Bartels Umweltplanung, Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg

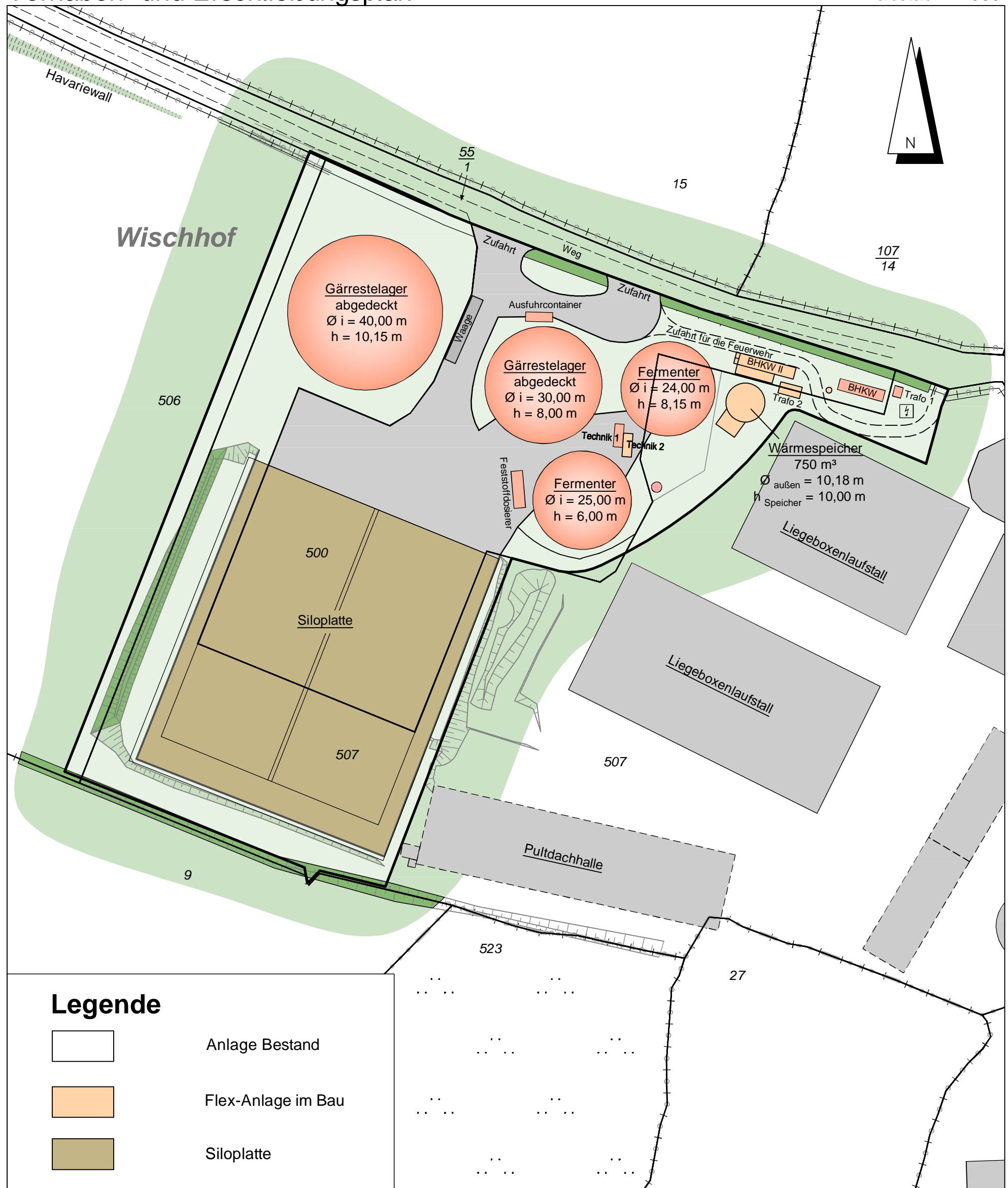
Gemeinde Puls

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Biomassekraftwerk Holling"

für den Bereich "Wischhof, östlich der Landesstraße 128 und westlich der Meiereistraße 55"

Vorhaben- und Erschließungsplan

Maßstab 1:1.000



Stand 10.06.2020

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsplanung	3
2.3	Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung	3
3.	Erläuterung der Planfestsetzungen	4
3.1	Art der baulichen Nutzung	4
3.2	Maß der baulichen Nutzung	5
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	5
3.4	Grünordnung	6
3.4.1	Artenschutz	7
3.4.2	Vermeidung, Verhinderung und Minimierung	7
3.4.3	Ausgleich	8
3.5	Immissionsschutz	8
3.6	Störfallbetriebe	9
3.7	Denkmalschutz	9
4.	Verkehrerschließung	9
5.	Technische Infrastruktur	10
5.1	Versorgung	10
5.2	Entsorgung	11
6.	Eigentumsverhältnisse, Bodenordnende Maßnahmen	11
7.	Kosten und Durchführungsvertrag	11
8.	Flächenbilanzierung	12

9.	Umweltbericht	12
9.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	12
9.1.1	Angaben zum Standort	12
9.1.2	Art des Vorhabens und Festsetzungen	13
9.1.3	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	14
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	19
9.2.1	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	19
9.2.2	Schutzgut Boden/ Fläche	23
9.2.3	Schutzgut Wasser	24
9.2.4	Schutzgut Klima / Luft	25
9.2.5	Schutzgut Landschaft	25
9.2.6	Schutzgut Mensch	26
9.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	27
9.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	28
9.2.9	Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben	29
9.3	Prognose der Umweltauswirkungen	29
9.3.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	29
9.3.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	29
9.3.3	Multidimensionale Auswirkungen	32
9.3.4	Zusammenfassende Prognose	32
9.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	33
9.4.1	Vermeidung, Verhinderung und Minimierung	33
9.4.2	Ausgleich	34
9.4.3	Überwachung von Maßnahmen	35
9.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	35
9.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	36
9.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	36
9.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	36
9.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	37
9.6.4	Referenzliste	38
10.	Anlagen	39
10.1	Vorhaben und Erschließungsplan	

Gemeinde Puls

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Biomassekraftwerk Holling“

für das Gebiet „Wischhof, östlich der Landesstraße 128 und westlich der Meiereistraße 55“

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 liegt im Norden der Gemeinde Puls, ca. 110 m östlich der Landesstraße L 128 sowie westlich der landwirtschaftlichen Hofstelle an der Meiereistraße 55. Nördlich angrenzend an das Plangebiet verläuft der gemeindliche Wirtschaftsweg Am Wischhof. Das Plangebiet hält im Nordwesten ca. 180 m Abstand zur Gemeindegrenze zu Seefeld.

Der insgesamt 19.140 m² große Geltungsbereich umfasst das Flurstücke 500 und 507 und einen Teil des Flurstückes 506 der Flur 1 in der Gemarkung Puls.

Die Biomassekraftwerk Holling GmbH & Co. KG betreibt am Standort des landwirtschaftlichen Betriebs Olaf Holling ein Biomassekraftwerk. Die Anlage ist bisher gemäß § 35 (1) BauGB als privilegiertes Bauvorhaben eingestuft. Die Erschießung erfolgt über den Wirtschaftsweg Am Wischhof, der Richtung Westen in die L 128 mündet.

Der Umgebungsbereich ist landwirtschaftlich geprägt und zeichnet sich durch ein vergleichsweise engmaschiges Knicknetz aus.

Zukünftig soll das erzeugte Biogas als speicherbarer Energieträger in Zeiten hohen Strombedarfs genutzt werden (Flex-BHKW). In Zeiten geringen Strombedarfs soll die Stromerzeugung gedrosselt und das anfallende Biogas zwischengespeichert werden.

Zu diesem Zweck beabsichtigt der Betreiber des Biomassekraftwerks die Errichtung eines zusätzlichen BHKW im Rahmen der Privilegierung nach § 35 (1) BauGB. Diese ist jedoch auf eine Biogasmenge von 2,3 Mio. Nm³ limitiert.

Die erzeugte Biogasmenge soll von derzeit 2,3 Mio. Nm³ auf ca. 2,8 Mio. Nm³ pro Jahr angehoben werden, um den Betrieb und die Biogasproduktion zu optimieren. Damit entspräche die Anlage nicht mehr den Privilegierungsvoraussetzungen des Baugesetzbuches. Daher ist eine Ausweisung bzw. Festsetzung als Sondergebiet -Biomassekraftwerk- vorgesehen.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Gemäß des Landesentwicklungsplans 2010 (LEP 2010) befindet sich das Gebiet im ländlichen Raum und ist als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Die Gemeinde Puls hat 580 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 31.12.2018) und hat keine zentralörtliche Funktion. Die Fortschreibung des LEP (Stand 18.12.2018) zeigt keine abweichenden Darstellungen.

Zur Energieversorgung wird im Landesentwicklungsplan 2010 u. a. ausgeführt:

„Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, der Belange von Natur und Landschaft und der weitgehenden Akzeptanz der Bevölkerung soll die Nutzung regenerativer Energiequellen, wie Windenergie, Biomasse, Solarenergie, Geothermie und anderer, sowie von Ersatzbrennstoffen verstärkt ermöglicht werden. Die energetische Verwertung nachwachsender Rohstoffe soll positive Energie- und Ökobilanzen des Gesamtprozesses erzielen“ (vgl. Ziffer 3.5.1 (5)).

In der Fortschreibung des LEP-Entwurfs 2018 wird unter Ziffer 4.5 Energieversorgung u. a. ausgeführt:

„Bis Mitte des Jahrhunderts soll die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern ermöglicht werden. Die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende. Sie sollen in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität mittelfristig maßgebliche und langfristig ausschließliche Ressource werden. Bis 2025 sollen 37 Terrawattstunden Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden. Die Umsetzung der Energiewende bedarf hierzu neben der Errichtung der Erneuerbare-Energien-Anlagen, der Energieeinsparung und der Energieeffizienz auch einer zukunftsfähigen Energieleitungsnetzinfrastruktur. Eine zügige Verwirklichung dieser Infrastruktur soll bei allen Planungen und Maßnahmen unterstützt werden.“

Gemäß der Regionalpläne für die Planungsräume III (2000) und IV (2005) befinden sich ca. 200 m nordwestlich (Pulser Au bzw. Mühlenbek), 1,4 km nordöstlich sowie etwa 1,6 km östlich des Plangebietes jeweils Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Der Plangeltungsbereich liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. In ca. 1,7 km in südöstlicher Richtung beginnt ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung.

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum III liegt rund 1,0 km nördlich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

In westlicher Richtung, zur Gemeindegrenze Warringholz, beginnt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (etwa 1,2 km entfernt).

Der 3. Entwurf des neuen Regionalplans für den Planungsraum III (Stand 17.12.2019) zum Sachthema Windenergie an Land stellt etwa 1,8 km südwestlich des Plangebiets ein Vorranggebiet für Repowering dar.

2.2 Landschaftsplanung

Gemäß Karte 1 des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Planungsraum III (2020) befindet sich ca. 200 m nordwestlich ein Vorrangfließgewässer im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die Pulser Au. Südlich des Plangebietes ist ein Trinkwassergewinnungsgebiet dargestellt. Östlich der Gemeinde ist ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem mit einem Schwerpunktbereich sowie im südlichen Bereich der Gemeinde eine Verbundachse ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III weist in Karte 2 im Bereich des Plangebietes strukturreiche Kulturlandschaften und historische Kulturlandschaften aus. Außerdem liegt der Geltungsbereich in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Etwa 500 m in Richtung Südwesten des Geltungsbereichs liegt ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG (a. F., § 15 Neufassung Stand 2017) als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Gleiches gilt für ein Gebiet ca. 900 m nordöstlich des Plangebiets gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum II.

Nordwestlich des Geltungsbereiches sind in Karte 3 für den Planungsraum III klimasensitive Böden dargestellt.

Das nächst-gelegenen FFH-Gebiet (Haaler Au) befindet sich nordöstlich in ca. 3,4 km Entfernung zum Plangebiet. Natura-2000-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Aufgrund der Entfernung sind Auswirkungen der Planung auf die FFH-Gebiete oder deren Erhaltungsziele nicht zu erkennen.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Puls weist für das Plangebiet Ackergrünland aus. Am nördlichen, westlichen und südlichen Plangebietsrand befinden sich Knicks.

2.3 Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Puls weist im Bereich des Plangebietes und im weiteren Umgebungsbereich aktuell noch landwirtschaftliche Flächen aus. Ca. 160 m südöstlich des Plangebietes befindet sich eine gemischte Baufläche.

Der Betreiber des Biomassekraftwerks beabsichtigt, die erzeugte Biogasmenge von derzeit 2,3 Mio. Nm³ auf ca. 2,8 Mio. Nm³ pro Jahr anzuheben. Die mögliche Erhöhung der Biogasmenge ist nicht mehr über die Privilegierung gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB

gedeckt und bedarf insoweit einer gewerblichen Überplanung als Sondergebiet -Biomassekraftwerk-. Demnach ist die 1. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Puls erforderlich. Die Pläne werden im Normalverfahren inklusive Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt.

3. Erläuterung der Planfestsetzungen

Der Betreiber des Biomassekraftwerk beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Biomassekraftwerk um eine Flex-Anlage. Diese wurde im Zuge des Genehmigungsbescheid vom 27.11.2019 nach § 16 BImSchG genehmigt und befindet sich im Bau. Des Weiteren ist im Zuge der Kapazitätssteigerung die Erweiterung der Silagefläche geplant. Wenn im Zuge der fortlaufenden Beschreibung von Erweiterung gesprochen wird ist damit die Zunahme der produzierten Biogasmenge gemeint.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der bereits vorliegenden und abzusichernden Nutzung wird das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung -Biomassekraftwerk- festgesetzt. Seitens des Vorhabenträgers ist eine Erweiterung des bestehenden Biomassekraftwerk beabsichtigt.

Derzeit betreibt die Biomassekraftwerk Holling GmbH & Co. KG zwei Biogas-Blockheizkraftwerke mit insgesamt 652 kW elektrischer Leistung. Der erzeugte Strom wird direkt vermarktet. Es ist beabsichtigt, die derzeitig erzeugte Biogasmenge von 2,3 Mio. Nm³ auf ca. 2,8 Mio. Nm³ pro Jahr anzuheben, um den Betrieb und die Biogasproduktion zu optimieren.

Mit der BHKW-Abwärme des Biomassekraftwerks werden zwei Wärmenetze versorgt:

- Am Standort der Biogaserzeugung (Meiereistraße) wird die im BHKW mit 400 kW el. erzeugte Wärme in ein Wärmenetz eingespeist, das neben dem Biomassekraftwerk selbst (Fermenterheizung) vier Wohnhäuser und den landwirtschaftlichen Betrieb Holling (Melkstand, Frostschutz, Laufgänge, Trocknung für landwirtschaftliche Schüttgüter) ganzjährig mit Wärme versorgt.
- Am Standort des vom Biomassekraftwerks per Biogas-Direktleitung versorgten Satelliten-BHKW 252 kW el. (Bahnhofstr.) wird die im BHKW erzeugte Wärme in ein Wärmenetz eingespeist, das zwei Wohnhäuser, Schweineställe und eine Biomassetrocknung ganzjährig mit Wärme versorgt.

In dem Biomassekraftwerk werden ein Großteil der anfallenden Güllemengen und nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo) von den eigenen und nahegelegenen landwirtschaftlichen Betrieben verarbeitet.

Innerhalb des Plangebietes sind Gebäude und sonstige bauliche Anlagen zulässig, wenn sie in notwendigem Zusammenhang mit dem Betriebszweck stehen.

Das sonstige Sondergebiet -Biomassekraftwerk- dient der Unterbringung von Anlagen zur Erzeugung von Gas aus Gülle und nachwachsenden Rohstoffen einschließlich der Nutzung des gewonnenen Gases zur Erzeugung von Strom- und Wärmeenergie.

Zulässig im Sondergebiet -Biomassekraftwerk- sind nur notwendige Betriebsgebäude, insbesondere Technikcontainer, Gebäude die zur Lagerung, zur physikalischen, biologischen und chemischen Reinigung und des Gärproduktes sowie die zur Aufbereitung des Gases erforderlichen Reaktoren, Lagerbehälter und Lagerflächen, diese sind u.a. Feststoffdosierer, Ausfuhrcontainer, Substratlager, Fermenter Gärrestelager und Silagefläche.

Weiterhin sind im Sondergebiet -Biomassekraftwerk- Einrichtungen zulässig, die zur Wärme-, Gas- und Stromgewinnung, zur Einspeisung ins (öffentliche) Netz sowie zur Wärmenutzung erforderlichen Anlagen, diese sind insbesondere BHKWs, Trafos und Wärmespeicher.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Grundfläche beträgt 3.500 m², um den Projektträger noch ein gewisses Maß an Gestaltungsfreiraum in Bezug auf kleinere Änderungen zu ermöglichen.

Die zulässige Grundfläche darf für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um 3.500 m² überschritten werden. Die maximale Grundfläche beträgt mithin 7.000 m² sowie ca. 6000 m² für die Silagefläche.

Im Zuge der Anhebung des erzeugten Biogases, soll die Silagefläche von derzeit ca. 4640 m² auf ca. 6000 m² erweitert werden.

Im Sondergebiet -Biomassekraftwerk ist eine Traufhöhe von 10 m vorgesehen, die maximale Höhe der baulichen Anlage beträgt 22 m. Die Dachkuppeln dienen als Speicher. Ausnahmsweise können sonstige bauliche Anlagen und Nebenanlagen die maximale Gebäudehöhe überschreiten, soweit die Überschreitung technisch erforderlich ist und die Fläche weniger als 3 % des Baugrundstücks einnimmt.

Als Höhenbezugspunkt (HBP) für die festgesetzte „Trauf- und Gebäudehöhe“ wird eine Höhe von 23,5 m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Der Höhenbezugspunkt für die Silagefläche beträgt 25,0 m.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Für das Plangebiet wurde keine Bauweise festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert. Eine Bebauung innerhalb der Baugrenzen

ist zulässig. Die Baugrenzen orientieren, sich an den Entwürfen des Vorhaben- und Erschließungsplans.

Im Plangeltungsraum wurden 2 Baugrenzen definiert, in der nördlichen ist das Sondergebiet Biomassekraftwerk mit den dazugehörigen Anlagen festgesetzt und in der südlichen die Silagefläche.

Die Baugrenze hält den geforderten Mindestabstand, nach KAS 18 von 250 m zur nächsten nichtbetrieblichen Wohnbebauung ein. Im Zuge dessen wurde für den Trafo östlich der BHKWs eine gesonderte Baugrenze festgesetzt.

Die Mindestabstände zu den Knicks werden durch die Baugrenze eingehalten mit Ausnahme des bestehenden Trafos.

3.4 Grünordnung

Der Umgebungsbereich ist landwirtschaftlich geprägt und zeichnet sich durch ein vergleichsweise engmaschiges Knicknetz aus. Am nördlichen, westlichen und südlichen Plangebietsrand befinden sich Knicks. Entlang der Westseite der Silagefläche befindet sich ebenfalls ein Knick, der im Rahmen der Genehmigung als Ausgleichmaßnahme festgesetzt wurde und zu erhalten ist.

Die nachrichtlich übernommen Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit 2 heimischen und standortgerechten Gehölzen je laufendem Meter zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB, sind in einem Abstand von 3,0 Metern zu den festgesetzten Begrenzungen der bestehenden Knicks außerhalb der Baugrenzen bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO nicht zulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig. Dies gilt nicht für vorhandene Wege. Zulässig ist die Errichtung von offenen Einfriedigungen.

Nach § 34 (1) BNatschG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind „Haaler Au“ 3,5 km, „Reher Kratt“ 5,8 km, Iselbek mit Lindhorster Teich“ 7 km.

Aufgrund der vorliegenden Kenntnisse von vergleichbaren Vorhaben kann jedoch die Feststellung getroffen werden, dass eine Beeinträchtigung schon aufgrund der vorherrschenden Witterungslagen ausgeschlossen werden kann. Eine Einwirkung über den Wasserpfad ist aufgrund der Entfernung nicht erkennbar. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aufgrund der Entfernung zu den einzelnen Schutzgebieten nicht erforderlich.

Das Plangebiet wird derweil schon als Biomassekraftwerk genutzt, im Zuge der Anhebung der erzeugten Biogasmenge auf 2,8 Mio. Nm³ entfällt die Privilegierung gemäß § 35 (1) BauGB, dadurch liegt keine neue Flächeninanspruchnahme vor.

3.4.1 Artenschutz

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d.h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen.

Als planungsrelevant sind potenziell in den Knicks an den Rändern des Plangebietes vorkommende gehölzbrütende Vogelarten näher zu betrachten. Es handelt sich dabei ausschließlich um ungefährdete Arten, die zusammengefasst als Artengruppe bzw. Gilde der Gehölzbrüter betrachtet werden. Für das Betriebsgelände und die Silagefläche wird nicht von relevanten Vorkommen ausgegangen. Die Planungsauswirkungen sind für diese Artengruppe hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu prüfen.

Bei Umsetzung der Planung ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Für die mögliche Erweiterung des Biomassekraftwerkes und der Silagefläche werden Flächen von geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Die randlichen Knicks bleiben erhalten und werden geschützt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Knicks als Tierlebensraum sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die biologische Vielfalt werden insgesamt als gering eingeschätzt.

3.4.2 Vermeidung, Verhinderung und Minimierung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Flächenversiegelung für die Erweiterung wird auf das erforderliche Maß beschränkt.

Die randlichen Knicks werden erhalten und geschützt.

Die Knicks im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4 dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit 2 heimischen und standortgerechten Gehölzen je laufendem Meter zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig. Die nach Maßgabe der UNB notwendige Bepflanzung und Pflege wird im Umweltbericht unter 9.4.1 vertiefend ausgeführt.

Zum Schutz der Knicks vor Beeinträchtigungen werden von Bebauung freizuhalten Flächen entlang der Knicks festgesetzt und die Baugrenzen in entsprechenden Abständen festgesetzt.

Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3 sind in einem Abstand von 3,0 Metern zu den festgesetzten Begrenzungen der bestehenden Knicks außerhalb der Baugrenzen baulicher Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO nicht zulässig. Dies gilt nicht für vorhandene Wege. Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig. Zulässig ist die Errichtung von offenen Einfriedungen.

3.4.3 Ausgleich

Mit Umsetzung der Planung verbleiben bei Berücksichtigung der Vermeidung und Verminderung erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden / Fläche, da Flächen überbaut und versiegelt werden. Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-recht“ vom 09.12.2013 gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindesten im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.

Das Gebiet des Biomassekraftwerk hat eine Fläche von 7.000 m². Die aktuelle Nutzung gliedert sich folgendermaßen: 3.340 m² werden durch Gebäude und 3.170 m² werden durch Wege und Wirtschaftsflächen versiegelt. Daraus ergibt sich für den Bereich des Biomassekraftwerkes eine gesamt versiegelte Fläche von 6.510 m². Somit ergibt sich eine Differenz von 490 m² gegenüber der zulässigen Versiegelung, daraus resultiert eine Fläche von 250 m², die ausgeglichen werden muss.

Mit der Anlagenerweiterung soll auch die Silagefläche erweitert werden, von derzeit ca. 4.640 m² auf ca. 6.000 m², für die Silagefläche ergibt sich somit eine Differenz von 1.360 m². Für die Silagefläche ergibt somit sich eine Ausgleichsfläche von 680 m². Im Zuge der Anlagenerweiterung muss eine Fläche von 930 m² ausgeglichen werden.

Als Ausgleichsmaßnahme ist die Anlage eines Ökokontos im Naturraum Heide-Itzehoer Geest vorgesehen. Das Ökokonto befindet sich in der Gemeinde Peissen in der Flur 4, Flurstück 52. Entwicklungsziel ist u.a. die Entwicklung von artenreichem Grünland durch extensive Weidenutzung. Das Gebiet hat eine Gesamtgröße von 24.772 m² und einer Ökokontofläche von 21.802 m².

3.5 Immissionsschutz

Die Biomassekraftwerk Holling GmbH & Co. KG betreibt auf dem Plangebiet ein nach dem BImSchG genehmigungsbedürftiges Biomassekraftwerk.

Das Vorhaben bedurfte einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Nummer 1.4 b aa Spalte 2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Eine Bau- und Betriebsgenehmigung gemäß § 4 BImSchV liegt vor.

Notwendige Gutachten wurden im Rahmen der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungen erstellt. Die dort enthaltenden Geruchsgutachten, Schornsteinhöhe und Schallprognose belegen die Einhaltung der Anforderungen.

Die Kapazitätserhöhung unterliegt dem BImSchG. Aufgrund der Abstände zu vorhandener Bebauung werden neue Gutachten auf Bebauungsplanebene nicht für erforderlich gehalten.

Ein weiteres Geruchsgutachten wurden seitens des LLUR, mit Mailverkehr (Ott und Mischok) vom 25. Januar 2021 als nicht notwendig erachtet. Es wird Abstand von 250 m zur nächsten nicht betrieblichen Wohnbebauung eingehalten. Ein Schallgutachten ist demnach nicht erforderlich.

3.6 Störfallbetriebe

Die Anlage ist nach der 12. BImSchV ein Störfallbetrieb, somit gelten die Bestimmungen nach der 12. BImSchV. Das Biomassekraftwerk muss ohne nähere Prüfung einen Regelabstand von min. 250 m zur nächsten nicht betrieblichen Wohnbebauung einhalten. Dies wird erfüllt.

Die Prüfung nach der KAS 18 (Kommission für Anlagensicherheit) hat ergeben, dass die Abstandsempfehlungen zu den umliegenden Schutzgebieten, sowie für den Menschen als zu schützendes Objekt, durch die Planung eingehalten werden. Auf das Plangebiet wirken keine sonstigen Störfallbetriebe ein.

3.7 Denkmalschutz

Im Zuge der Genehmigung vom 12.08.2014 wurden archäologische Untersuchungen durchgeführt. Mit der Genehmigung vom 27.11.2019 nach § 16 BImSchG wurden die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt.

Wenn dennoch während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 DSchG wird hier weitergehend verwiesen.

4. Verkehrserschließung

Das im Geltungsbereich der 1. Flächennutzungsplanänderung geplante Biomassekraftwerk wird über den Wirtschaftsweg „Am Wischhof“ und den privaten Weg der Biomassekraftwerk Holling GmbH & Co. Kg mit Einmündung in die Landstraße 128 (L 128) erfolgen. Die Fläche des Biomassekraftwerks wird über 3 Einfahrten erschlossen.

Für die Nutzung des Wirtschaftswegs ‚Am Wischhof‘ wurde zwischen der Biomassekraftwerk Holling GmbH & Co. KG und der Gemeinde Puls ein Wegenutzungsvertrag geschlossen.

Gemäß Verkehrsmengenkarte 2015 für das Land Schleswig-Holstein ist die L 128 auf dem entsprechenden Streckenabschnitt zwischen Puls und Seefeld mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 1.145 Fahrzeugen gering belastet. Innerhalb des Plangebietes bestehen Wendemöglichkeiten für die Lieferfahrzeuge.

Die Befüllung der Silagefläche mit Maissilage findet gemäß Stellungnahme der Landberatung Mitte, Rendsburg, vom 08.06.2020 an wenigen Tagen im Herbst statt. Das Ausbringen der Gülle erfolgt effektiv an 10 Tagen im Frühjahr. Witterungsbedingt können sich ggf. Verzögerungen / Verlängerungen der Zeiträume ergeben. Somit kommt es durch die Befüllung der Silagefläche und der Gärrestausbringung an wenigen Wochen im Jahr zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen.

Die Zufahrt ist vorhanden und hinreichend ausgebaut. Der Vorhabenträger verfügt ausschließlich über Ländereien südlich des Knotenpunktes. Die Verkehrsströme zu Spitzenzeiten biegen von Süden kommend rechts in die Zufahrt Richtung Wischweg ein. Möglicher Linksverkehr auf der Landesstraße in diesem Zeitraum ist insoweit marginal.

Durch die Erhöhung der Silagemenge erhöht sich die Liefermenge nicht signifikant (plan ca. 70 LKW-Fahrten insgesamt pro Jahr). Wesentliche Änderungen der Verkehrsströme sind nicht zu erwarten.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Die Anbindung des Baugebietes an das örtliche Stromnetz erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Der erzeugte Strom wird über einen vor Ort vorhandenen Transformator in das Mittelspannungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG eingeleitet.

Die Wasserversorgung im Plangeltungsbereich erfolgt durch den Wasserverband ‚Unteres Störgebiet‘.

Eine hinreichende Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Dazu ist zusätzlich zur öffentlichen Trinkwasserversorgung ein Löschwasserteich in räumlicher Zuordnung zur Biomassekraftwerk vorzuhalten, der dauerhaft Wasser führt und für Feuerwehrfahrzeuge zugänglich ist.

Die DIN 14090 ‚Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken‘ ist zu beachten. Neben dem Gelände des Biomassekraftwerk Holling GmbH & Co. KG befindet sich östlich ein Löschwasserteich.

Das Löschwasservolumen des Löschwasserteiches ist mit einem Volumen von 1.500 m³ gemäß Brandschutztechnischer Stellungnahme vom 19.07.2019 als

ausreichend eingestuft. Bei der brandschutztechnischen Stellungnahme wird von der höchstmöglichen Leistung ausgegangen, die die Anlage im Stande ist zu erreichen.

5.2 Entsorgung

Das im Produktionsprozess anfallende bzw. verbrauchte Wasser sowie mit Silagesäften verunreinigtes Niederschlagswasser wird aufgefangen und dem Gärproduktbehälter zugeführt und anschließend auf den umliegenden Feldern zur Düngung ausgebracht. Das übrige Niederschlagswasser (nicht kontaminiert) wird in den Löschteich geleitet oder versickert.

Die „Hinweise zur wasserrechtlichen Genehmigung und zu Auflagen sowie zur Überwachung von Biomassekraftwerken“ der Projektgruppen VAWS und Abwasser vom 20.01.2017 sowie der Erlass des MLUR zum „Schutz der Gewässer vor mit Silagesäften verunreinigtem Niederschlagswasser“ vom 10.10.2019 sind zu berücksichtigen.

6. Eigentumsverhältnisse, Bodenordnende Maßnahmen

Die Biogasanlage gehörte dem landwirtschaftlichen Betrieb Holling und wurde im Zuge der Anlagenerweiterung an die Biomassekraftwerk Holling GmbH & Co. KG verkauft.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da der Betreiber Eigentümer der Flächen ist.

Zwischen der Biomassekraftwerk Holling GmbH & Co. KG und der Gemeinde Puls wurde ein Vertrag über die Nutzung eines gemeindlichen Wirtschaftsweges geschlossen. Dieser Wegenutzungsvertrag regelt die mit der Erweiterung und dem Betrieb des Biomassekraft verbundene Nutzung des in der Straßenbaulast der Gemeinde Puls befindlichen Wirtschaftsweges „Am Wischhof“.

7. Kosten und Durchführungsvertrag

Die Gemeinde Puls hat mit der Biomassekraftwerk Holling GmbH & Co. KG, einen Städtebaulichen Vertrag geschlossen, in dem sich diese zur Übernahme der Planungskosten und sämtlichen mit der Planung verbundenen Kosten verpflichtet. Der Gemeinde entstehen diesbezüglich keine Kosten.

Die Gemeinde Puls und die Biomassekraftwerk Holling GmbH & Co. KG haben einen Durchführungsvertrag geschlossen. Dieser regelt die zeitliche Umsetzung des Vorhabens auf den Flurstücken 500/0 und 501/0 Flur 1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Umsetzung des Vorhabens innerhalb von 36 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplan Nr. 5 „Biomassekraftwerk Holling“.

8. Flächenbilanzierung

Die Flächen werden entsprechend des Planungsziels ausschließlich als Sondergebiet -Biomassekraftwerk- festgesetzt.

Das Plangebiet ist 19.140 m² groß. Es umfasst die Flurstücke 500 und 507 sowie ein Teil des Flurstückes 506 der Flur 1 in der Gemeinde und Gemarkung Puls. Die Flächen gliedern sich wie folgt.

SO -Biomassekraftwerk-	17.900 m ²	93,5 %
Private Grünfläche	430 m ²	2,2 %
Knicks	810 m ²	4,2 %
Gesamt	19.140 m²	100,0 %

9. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

9.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

9.1.1 Angaben zum Standort

Der insgesamt 19.140 m² große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 befindet sich im Norden der Gemeinde Puls, ca. 110 m östlich der Landesstraße L 128 sowie westlich der landwirtschaftlichen Hofstelle an der Meiereistraße 55.

Nördlich angrenzend an das Plangebiet verläuft der gemeindliche Wirtschaftsweg Am Wischhof. Das Plangebiet hält im Nordwesten ca. 180 m Abstand zur Gemeindegrenze zu Seefeld.

Der Geltungsbereich umfasst das Betriebsgelände des Biomassekraftwerkes, das im Bestand durch Gebäude wie Fermenter, Gärrestelager, Blockheizkraftwerk, Technikgebäude etc. sowie durch Wege und Wirtschaftsflächen weitgehend versiegelt ist. Südlich grenzt die Silagefläche an, die durch eine bestehende Siloplatte ebenfalls weitgehend versiegelt ist.

Kleinflächige unversiegelte Flächen in den Randbereichen des Geltungsbereiches sind mit einer artenarmen Ruderal- und Grasvegetation bewachsen. Diese Flächen wurden ehemals intensiv ackerbaulich genutzt. Die Nutzung wurde mit der Erweiterung der Biogasanlage zu einem Biomassekraftwerk im Jahr 2014 beendet.

Am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft entlang des gemeindlichen Wirtschaftsweges Am Wischhof ein Knick, der an drei Stellen im Bereich von Zufahrten zum Betriebsgelände im Bestand unterbrochen ist. Zudem liegt ein Abschnitt eines vor wenigen Jahren angelegten Knicks im südwestlichen Randbereich des Geltungsbereiches. Am südlichen Rand des Plangebietes verläuft ein weiterer Knick unmittelbar angrenzend bzw. teilweise innerhalb des Plangebietes liegend.

Der Umgebungsbereich ist landwirtschaftlich geprägt und zeichnet sich durch ein vergleichsweise engmaschiges Knicknetz aus.

9.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Nutzung sowie eine Erweiterung des bestehenden Biomassekraftwerks beabsichtigt.

Derzeit betreibt die Biomassekraftwerk Holling GmbH & Co. KG zwei Biogas-Blockheizkraftwerke mit insgesamt 652 kW elektrischer Leistung. Der erzeugte Strom wird direkt vermarktet. Es ist beabsichtigt, die derzeitig erzeugte Biogasmenge von 2,3 Mio. Nm³ auf ca. 2,8 Mio. Nm³ pro Jahr anzuheben, um den Betrieb und die Biogasproduktion zu optimieren.

Entsprechend wird im Plangebiet ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung -Biomassekraftwerk- festgesetzt.

Innerhalb des Plangebietes sind Gebäude und sonstige bauliche Anlagen zulässig, wenn sie in notwendigem Zusammenhang mit dem Betriebszweck stehen.

Die für das Betriebsgelände des Biomassekraftwerks zulässige Grundfläche beträgt 3.500 m². Die zulässige Grundfläche darf für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um 3.500 m² überschritten werden. Die maximale Grundfläche für das Betriebsgelände beträgt mithin 7.000 m².

Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen wurde zur Umsetzung der Flex-Betriebes des Biomassekraftwerks u.a. ein Wärmespeicher, ein zweites Blockheizkraftwerk (BHKW II) sowie ein zweites Trafogebäude, genehmigt und errichtet.

Die südlich angrenzende Silagefläche soll von derzeit bestehender Flächengröße ca. 4.640 m² auf ca. 6.000 m² Flächengröße erweitert werden. Entsprechend wird für diesen Bereich die maximale Grundfläche mit 6.000 m² festgesetzt.

Im Sondergebiet -Biomassekraftwerk ist eine Traufhöhe von 10 m vorgesehen, die maximale Höhe der baulichen Anlage beträgt 22 m. Ausnahmsweise können sonstige bauliche Anlagen und Nebenanlagen die maximale Gebäudehöhe überschreiten, soweit die Überschreitung technisch erforderlich ist und die Fläche weniger als 3 % des Baugrundstücks einnimmt.

9.1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 20.07.2017, zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan festgelegt.

9.1.3.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Inanspruchnahme von Flächen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz,
- Ausgleichsmaßnahmen für Inanspruchnahme von Freiflächen,
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG.

Natura 2000 -Gebiete

Gesetzliche Vorgaben

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen."

Berücksichtigung:

- In der Umgebung in ca. 3,4 km Entfernung nordöstlich des Geltungsbereiches liegt das FFH-Gebiet DE 1823-304 „Haaler Au“. Weitere FFH-Gebiete liegen in mehr als 5 km Abstand. Aufgrund der Entfernung können Auswirkungen der Planung auf die FFH-Gebiete oder deren Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

9.1.3.2 Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Die Erweiterung des Biomassekraftwerks erfolgt an einem bestehenden Betriebsstandort und in einem bereits durch die entsprechende Nutzung beeinträchtigten Bereich.

- Die Inanspruchnahme von Freifläche und der Grad der möglichen Überbauung und Versiegelung über die Grundflächenzahl werden an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt.

9.1.3.3 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“*

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen. Bereits für den bisherigen Betrieb wurden Vorkehrungen getroffen, die im Havariefall eine Ableitung eventuell austretenden nährstoffreichen Oberflächenwassers in angrenzende Gräben unterbindet (Sammeln auf Betriebsgelände mittels Havariewall).
- Zur Begrenzung der Auswirkungen der Flächenversiegelung auf den Bodenwasserhaushalt wird der Grad der möglichen Versiegelung über die Grundflächenzahl an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt.

9.1.3.4 Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Zur Erhaltung der Verdunstungsfähigkeit von Bodenfläche wird der Grad der möglichen Versiegelung und Überdeckung über die Grundflächenzahl an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt.

- Erhaltung vorhandener Gehölzbestände (Knicks) zum mikroklimatischen Ausgleich im Plangebiet.
- Das Vorhaben dient der Nutzung erneuerbarer Energien und trägt als Alternative zu fossilen Energieträgern zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und somit zum globalen Klimaschutz bei.

9.1.3.5 Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Der Standort liegt in einem durch das bestehende Biomassekraftwerk bereits vorbelasteten Bereich.
- Zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden eingriffsmindernde Maßnahmen durchgeführt, wie die Höhenbegrenzung baulicher Anlagen, die sich an dem baulichen Bestand orientiert, sowie die Erhaltung vorhandener Gehölzbestände (Knicks).

9.1.3.6 Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelastung ist die Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL maßgebend. Bezüglich Arbeitsschutzes für die am Standort tätigen Personen ist für die Gefährdungsbeurteilung das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) maßgebend.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Die bestehenden Anlagen des Biomassekraftwerkes wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Grundlage von Prognosen und gutachterlichen Stellungnahmen genehmigt, nach denen die Richtwerte zum Schutzgut Mensch und Gesundheitsschutz nach den maßgebenden Richtlinien eingehalten werden. Durch die geplante Erweiterung ist keine wesentliche Abweichung zu erwarten.

9.1.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Berücksichtigung:

- Im Zuge der Genehmigung der Erweiterung der Biogasanlage im Jahr 2014 wurden in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt archäologische Untersuchungen durchgeführt. Mit der Genehmigung vom 27.11.2019 nach § 16 BImSchG wurden die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt.

9.1.3.8 Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan:

Für den Kreis Steinburg, in dem sich das Plangebiet befindet, liegt der bestehende Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III (2020) vor.

Gemäß Karte 1 des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Planungsraum III (2020) befindet sich ca. 200 m nordwestlich ein Vorranggewässer im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie das Vorrangfließgewässer Pulser Au. Südlich des Plangebietes ist ein Trinkwassergewinnungsgebiet dargestellt. Östlich der Gemeinde ist ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem mit einem Schwerpunktbereich sowie im südlichen Bereich der Gemeinde eine Verbundachse ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III weist in Karte 2 im Bereich des Plangebietes strukturreiche Kulturlandschaften und historische Kulturlandschaften aus. Außerdem liegt der Geltungsbereich in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Etwa 500 m in Richtung Südwesten des Geltungsbereichs liegt ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG (a. F., § 15 Neufassung Stand 2017) als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Gleiches gilt für ein Gebiet ca. 900 m nordöstlich des Plangebiets gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum II.

Nordwestlich des Geltungsbereiches sind in Karte 3 für den Planungsraum III klimasensitive Böden dargestellt.

Landschaftsplan:

Der Landschaftsplanes der Gemeinde Puls (1997) weist im Bestandsplan und im Entwicklungsplan Ackergrünland aus. Am nördlichen, westlichen und südlichen Plangebietsrand befinden sich Knicks.

Das Plangebiet liegt außerhalb von **Landschafts- und Naturschutzgebieten**.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie einer Ortsbegehung im Oktober 2019 eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

9.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Bestand

Biotope- und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet umfasst das Betriebsgelände des Biomassekraftwerkes, das im Bestand durch Gebäude wie Fermenter, Gärrestelager, Blockheizkraftwerk, Technikgebäude etc. sowie durch Wege und Wirtschaftsflächen weitgehend versiegelt ist. Südlich grenzt die Silagefläche an, die durch eine bestehende Siloplatte ebenfalls weitgehend versiegelt ist.

Kleinflächige unversiegelte Flächen in den Randbereichen des Geltungsbereiches sind mit einer artenarmen Ruderal- und Grasvegetation bewachsen. Diese Flächen wurden ehemals intensiv ackerbaulich genutzt. Die Nutzung wurde mit der Erweiterung der Biogasanlage zu einem Biomassekraftwerk im Jahr 2014 beendet.

Am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft entlang des gemeindlichen Wirtschaftsweges Am Wischhof ein Knick, der an drei Stellen im Bereich von Zufahrten zum Betriebsgelände im Bestand unterbrochen ist. Der Knick ist mit Laubgehölzen heimischer Arten relativ dicht bewachsen.

Am südlichen Rand des Plangebietes verläuft ein weiterer Knick unmittelbar angrenzend bzw. teilweise innerhalb des Plangebietes liegend. Der Knick ist mit Laubgehölzen heimischer Arten relativ dicht bewachsen.

Der Bestandsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Puls (1997) weist für das Plangebiet, entsprechend der vor 23 Jahren vorliegenden Situation, im Bestand

Ackergrünland aus. Am nördlichen, westlichen und südlichen Plangebietsrand befinden sich Knicks.

Fauna

Zur Fauna sind im Landschaftsplan keine flächengenauen Angaben über Artenvorkommen für das Plangebiet enthalten. Der im Jahr 1997 fertiggestellte Landschaftsplan kann wegen des Alters nicht als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden. Bei den Bestandsaufnahmen zur Umweltprüfung im Oktober 2019 wurden keine Tierartenvorkommen beobachtet. Es waren auch keine Hinweise auf Vorkommen erkennbar. Eine gezielte Erfassung wurde nicht durchgeführt.

Es wird daher eine Potenzialabschätzung für das Plangebiet und Umgebung vorgenommen, in der die Lebensraumeignung für Tierarten bewertet wird.

Säugetiere: Für Fledermäuse weist das Plangebiet keine geeigneten Strukturen für Winterquartiere, Wochenstuben oder Tagesverstecke auf. Geeignete Gebäude sowie Bäume mit Baumhöhlen fehlen im Plangebiet.

Vorkommen von Haselmäusen in den Knicks im Plangebiet sind aufgrund der Verbreitung der Art im Raum im Norden des Kreises Steinburg grundsätzlich möglich, jedoch sind Vorkommen in den Knicks an den Plangebietsrändern aufgrund der mangelnden Habitatsignung sehr unwahrscheinlich. Zur Umsetzung der Planung werden keine Knickdurchbrüche vorgenommen, sondern die Knicks werden erhalten und geschützt.

Amphibien und Reptilien: Da Gewässer im Plangebiet und direkter Umgebung fehlen, sind Laichgewässer von Amphibien nicht betroffen. Auch die Knicks an den Plangebietsrändern sind nur sehr eingeschränkt als Land- bzw. Winterlebensraum von Amphibien geeignet und entsprechende Vorkommen von Amphibienarten sind unwahrscheinlich. Dies trifft auch auf Reptilienarten zu.

Wirbellose: Da naturnahe Gewässer, Feuchtbiotope, Altholzbestände und ähnliche Habitatsignung fehlen, ist das Plangebiet als Lebensraum seltener bzw. gefährdeter Wirbellosen-Arten, z.B. aus den Artengruppen Libellen, Heuschrecken, holzbewohnende Käfer, nicht geeignet.

Vögel: Die Knicks an den Plangebietsrändern sind als Lebensraum gebüschbrütender Vögel grundsätzlich geeignet, jedoch eingeschränkt durch Störungen, die von den angrenzenden Nutzungen (Betrieb Biomassekraftwerk, Kfz-Verkehr) ausgehen. Es wird daher Vorkommen von Vogelarten ausgegangen, die als wenig störungsempfindlich gelten, allgemein häufig vorkommen und nicht bestandsgefährdet sind. Der angelegte Knick am südwestlichen Plangebietsrand weist noch keine entsprechend dichte Gehölzstruktur auf. Das übrige Betriebsgelände der Biogasanlage einschließlich der unversiegelten Randflächen ist als Brutgebiet für Vögel aufgrund der intensiven Nutzung und der Strukturarmut ungeeignet.

Biologische Diversität

Die Biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Aufgrund des bestehenden

Biomassekraftwerks weist das Plangebiet insgesamt eine sehr geringe biologische Vielfalt auf. Die randlichen Knicks weisen ein höheres Potenzial an biologischer Diversität auf.

Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie bilden das Europäische Schutzgebietsnetz ‚Natura 2000‘.

In der Umgebung in ca. 3,4 km Entfernung nordöstlich des Geltungsbereiches liegt das FFH-Gebiet DE 1823-304 „Haaler Au“. Erhaltungsziel ist die Erhaltung des größtenteils naturnahen Flusssystemes als Lebensraum von definierten Klarwasserfischen sowie kleineren Waldbeständen an den Talrändern und im Oberlauf. Die Erhaltung eines gebietsumfassenden naturraumtypischen Wasserhaushalts und –chemismus ist erforderlich.

Weitere FFH-Gebiete liegen in mehr als 5 km Abstand.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen.

Als planungsrelevant sind potenziell in den Knicks an den Rändern des Plangebietes vorkommende gehölzbrütende Vogelarten näher zu betrachten. Es handelt sich dabei ausschließlich um ungefährdete Arten, die zusammengefasst als Artengruppe bzw. Gilde der Gehölzbrüter betrachtet werden. Für das Betriebsgelände und die Silagefläche wird nicht von relevanten Vorkommen ausgegangen. Die Planungsauswirkungen sind für diese Artengruppe hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu prüfen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Die Gehölzbestände in den Knicks bleiben erhalten und werden geschützt. Zur Umsetzung der Planung werden keine Knickdurchbrüche vorgenommen. Für in den Knicks brütende Vögel besteht somit nicht die Gefahr der Tötung oder Verletzung.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist daher nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Die randlichen Knicks als potenzieller Vorkommensort für Gehölzbrüter liegen im Wirkungsbereich des Biomassekraftwerks und sind im Bestand Einflüssen ausgesetzt, die vom Betrieb des Biomassekraftwerks ausgehen, wie Lärm, Staubentwicklung und Bewegung von Fahrzeugen und Personen.

Es wird von potenziellen Vorkommen von Arten ausgegangen, die gegenüber solchen Einflüssen als nicht besonders empfindlich gelten. Eine wesentliche Erhöhung dieser Wirkungen bis zu erheblicher Störung ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die direkte Zerstörung oder erhebliche Schädigung einer besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Gehölzbrütern in den randlichen Knicks ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, da die Knicks erhalten und geschützt werden.

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

Zusammenfassung Prüfung Zugriffsverbote

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 1 bis 3 treffen nicht zu.

Fazit Artenschutzrechtliche Bewertung

Bei Umsetzung der Planung ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Bewertung Biotop- und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet besteht zum überwiegenden Anteil aus Flächen von geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 9.12.2013).

Die Knicks sind Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Knicks sind naturschutzrechtlich gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG besonders geschützt.

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan außerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten und auch außerhalb von Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Bewertung der Auswirkungen

Für die Erweiterung des Biomassekraftwerkes und der Silagefläche werden Flächen von geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Die randlichen Knicks bleiben erhalten und werden geschützt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Knicks als Tierlebensraum sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die biologische Vielfalt werden insgesamt als gering eingeschätzt.

Bewertung Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete

Die Ziele der stickstoffsensiblen Gebiete könnten durch die Stickstoff-Emissionen beim Betrieb des Biomassekraftwerks beeinträchtigt werden. Aufgrund von Kenntnissen von vergleichbaren Betrieben kann jedoch die Feststellung getroffen werden, dass eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete schon aufgrund der Entfernung und der vorherrschenden Witterungslagen ausgeschlossen werden kann. Dies gilt ebenso für die Erweiterung des bereits bestehenden Biomassekraftwerks.

Daher können Auswirkungen der Planung auf die FFH-Gebiete oder deren Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

9.2.2 Schutzgut Boden/ Fläche

Bestand

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Das Plangebiet liegt naturräumlich auf der Itzehoer Geest.

Auf den durch das Biomassekraftwerks in Anspruch genommenen Flächen liegt nach Baugrundgutachten humoser Oberboden („Mutterboden“) bis in ca. 0,40 m Tiefe vor. Unterhalb des humosen Oberbodens lagern überwiegend Mittelsande mit Anteilen der übrigen Kornfraktionen.

Der Boden ist in seinem natürlichen Aufbau und in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen. Der vorhandene Bodentyp ist nicht besonders selten oder empfindlich. Hinsichtlich der in Anspruch zu nehmende Fläche durch die Planung werden bisher intensiv genutzte Bereiche überplant.

Bewertung der Auswirkungen

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fällt durch Versiegelung fort. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären,

oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden in den Eingriffsbereichen im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Mit der Festsetzung der Größe der überbaubaren Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelung und Bebauung in den Bauflächen bestimmt.

Die für das Betriebsgelände des Biomassekraftwerks zulässige Grundfläche beträgt 3.500 m². Die zulässige Grundfläche darf für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um 3.500 m² überschritten werden. Die maximale Grundfläche für das Betriebsgelände beträgt mithin 7.000 m².

Im Bestand sind auf dem Betriebsgelände des Biomassekraftwerks 3.340 m² Fläche durch Gebäude und 3.170 m² Fläche durch Wege und Wirtschaftsflächen versiegelt. Daraus ergibt sich für den Bereich des Biomassekraftwerkes eine gesamt versiegelte Fläche von 6.510 m² im Bestand. Für die betriebliche Erweiterung des Biomassekraftwerkes ist demnach eine zusätzliche Versiegelung von 490 m² Fläche zulässig.

Die südlich angrenzende Silagefläche soll von derzeit bestehender Flächengröße ca. 4.640 m² auf ca. 6.000 m² Flächengröße erweitert werden. Entsprechend wird für diesen Bereich die maximale Grundfläche mit 6.000 m² festgesetzt. Zur Erweiterung der Silagefläche ist demnach eine zusätzliche Versiegelung von 1.360 m² Fläche zulässig.

Die gesamte zusätzliche Versiegelung im Plangebiet bei Umsetzung der Planung zur Erweiterung des Biomassekraftwerkes und der Silagefläche beträgt ca. 1.850 m² Fläche.

Betroffen sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

9.2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie außerhalb von Überschwemmungs- und Hochwasserschutzgebieten. Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, ca. 220 m entfernt befindet sich die Pulser Au.

Bewertung der Auswirkungen

Oberflächenbefestigungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird.

Die gesamte zusätzliche Versiegelung im Plangebiet bei Umsetzung der Planung zur Erweiterung des Biomassekraftwerkes und der Silagefläche beträgt 1.850 m² Fläche. Das auf den Silageflächen und den asphaltierten Fahrwegen anfallende verschmutzte Oberflächenwasser wird im Anlagenprozess verwertet. Dieses Wasser wird somit dem

Grundwasser nicht unmittelbar wieder zugeführt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes nicht zu erwarten sind.

Das auf den Gebäudedächern anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird direkt vor Ort über die Bodenoberfläche versickert und so dem Grundwasserkörper zugeführt. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

9.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

In seiner Grundausrprägung wird das Klima im Raum Puls wie in ganz Schleswig-Holstein von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Charakteristisch sind ausgeglichene Temperaturen mit relativ kühlen Sommer- und milden Wintertemperaturen bei hohen Niederschlägen.

Kaltluftentstehung in der benachbarten Landschaft und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Bei der geplanten Erweiterung des Biomassekraftwerkes und der Silagefläche werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut voraussichtlich nicht im erheblichen Bereich liegen, da der weitgehend ungehinderte Luftaustausch für ein ausgeglichenes Kleinklima sorgen wird.

Global betrachtet leistet die Erweiterung der Biogasanlage einen Beitrag zur Nutzung regenerativer Energiequellen und damit zur Einsparung der Emissionen von klimaschädlichem Kohlendioxid. Dadurch wird der globale Klimaschutz gefördert.

9.2.5 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet wird von dem baulichen Bestand des Biomassekraftwerkes sowie den umgebenden Knicks geprägt. An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Freiflächen an, die durch ein vergleichsweise engmaschiges Knicknetz gegliedert ist. Im Osten grenzen an das Plangebiet landwirtschaftliche Gebäude an.

Die Knicks sind positiv landschaftsbildprägend.

Bewertung der Auswirkungen

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch das vorhandene Biomassekraftwerk bereits technisch überprägt.

Die Knicks als positiv prägende Landschaftsbestandteile werden erhalten.

Insgesamt ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.

9.2.6 Schutzgut Mensch

Bestand

Erholungseignung

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der im Landschaftsrahmenplan als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt ist. Das Plangebiet selbst ist ein Betriebsgelände des Biomassekraftwerkes und weist keine Erholungsfunktion auf. Die Erholungseignung bezieht sich auf die das Plangebiet umgebende knickreiche Landschaft.

Immissionen

Die Biomassekraftwerk Holling GmbH & Co. KG betreibt auf dem Plangebiet ein nach dem BImSchG genehmigungsbedürftiges Biomassekraftwerk.

Das Vorhaben bedurfte einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Nummer 1.4 b aa Spalte 2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Eine Bau- und Betriebsgenehmigung gemäß § 4 BImSchV liegt vor.

Abwasser, Abfall

Das im Produktionsprozess anfallende bzw. verbrauchte Wasser sowie mit Silagesäften verunreinigtes Niederschlagswasser wird aufgefangen und dem Gärproduktbehälter zugeführt und anschließend auf den umliegenden Feldern zur Düngung ausgebracht. Das übrige, nicht kontaminierte Niederschlagswasser wird vor Ort zur Versickerung gebracht.

Die „Hinweise zur wasserrechtlichen Genehmigung und zu Auflagen sowie zur Überwachung von Biomassekraftwerken“ der Projektgruppen VAWs und Abwasser vom 20.01.2017 sowie der Erlass des MLUR zum „Schutz der Gewässer vor mit Silagesäften verunreinigtem Niederschlagswasser“ vom 10.10.2019 sind zu berücksichtigen.

Unfallvorsorge/Gesundheit

Die Anlage ist ein Störfallbetrieb, somit soll ohne weitere Prüfung ein Regelabstand von min. 250 m zur nächsten nicht betrieblichen Wohnbebauung eingehalten werden. Dies wird erfüllt.

Die Prüfung nach dem Leitfaden KAS-18 zur Bestimmung von angemessenen Abständen in der Bauleitplanung hat ergeben, dass die Abstandsempfehlungen zu den

umliegenden Schutzgebieten, sowie für den Menschen als zu schützendes Objekt, durch die Planung eingehalten werden. Auf das Plangebiet wirken keine sonstigen Störfallbetriebe ein.

Bewertung der Auswirkungen

Erholungseignung

Das Plangebiet selbst weist keine besondere Erholungseignung auf. Die Knicks als positiv prägende Landschaftsbestandteile werden erhalten.

Immissionen

Zur Prüfung der zu erwartenden Immissionen und Emissionen notwendige Gutachten wurden im Rahmen der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungen erstellt. Die notwendigen Geruchsgutachten, Schornsteinhöhe und Schallprognose belegen die Einhaltung der Anforderungen.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

Abwasser, Abfall

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Unfallvorsorge/ Gesundheit

Im Ergebnis der Prüfungen bezüglich Abständen und zum Gesundheitsschutz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Im Zuge der Genehmigung der Erweiterung der Biogasanlage im Jahr 2014 wurden in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt archäologische Untersuchungen durchgeführt. Mit der Genehmigung vom 27.11.2019 nach § 16 BImSchG wurden die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt.

Wenn dennoch während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Sonstige Sachgüter

Der Standort des Biomassekraftwerkes wird erweitert. Die erzeugte Biogasmenge soll von derzeit 2,3 Mio. Nm³ auf ca. 2,8 Mio. Nm³ pro Jahr angehoben werden, um den Betrieb und die Biogasproduktion zu optimieren. Die wirtschaftliche Nutzung des Standortes soll somit optimiert werden.

Bewertung der Auswirkungen

Baudenkmale sind nicht erkennbar betroffen. Die Belange des Bodendenkmalschutzes werden ausreichend berücksichtigt.

Beeinträchtigungen sonstiger Sachgüter sind nicht zu erwarten.

9.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst.

Tab.: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotope, Tiere, Pflanzen, Biol. Vielfalt Natura-2000-Gebiete	Inanspruchnahme von Freifläche geringer bis allgemeiner Bedeutung Beeinträchtigung durch die Planung	+ 0
Boden	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	+
Fläche	Inanspruchnahme von Freifläche	+
Wasser	Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
EE	Nutzung von erneuerbarer Energie	0
Landschaft	Technische Überprägung, Eingrünung zur Offenlandschaft, Erhaltung Knicks	+
Mensch: Gesundheit	Auswirkungen auf die Gesundheit	0
Erholung	Auswirkungen auf Erholungseignung,	+
Immissionen	Schall- und Geruchsmissionen	+
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	0
Wechselwirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

9.2.9 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben

In der Umgebung des Plangebietes sind keine anderen Vorhaben der energetischen Biomassenutzung bekannt, die in ihren Auswirkungen zur Kumulierung mit den Auswirkungen der im vorliegenden Bebauungsplan ermöglichten Erweiterung des Biomassekraftwerkes führen können.

9.3 Prognose der Umweltauswirkungen

9.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen im Plangebiet im Bestand in ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur, wie sie unter Ziffer 9.2 schutzgutbezogen als Basisszenario (Bestand) beschrieben sind, voraussichtlich bestehen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes wird sich bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem unter Ziffer 9.2 beschriebenen Basisszenario unterscheiden.

Die bisher unversiegelten Flächen blieben unversiegelt. Dies hätte jedoch keine wesentlichen positiven Umweltauswirkungen zur Folge, da sich die bisher unversiegelten Flächen am Standort des Biomassekraftwerkes befinden und durch diesen bereits weitgehend geprägt sind. Die Flächen sind von geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

9.3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die Bauleitplanung sollen die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Nutzung sowie eine Erweiterung des bestehenden Biomassekraftwerkes ermöglicht werden.

Folgende mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens sind grundsätzlich zu nennen:

- Flächenbeanspruchung und Bodenversiegelung durch Errichtung baulicher Anlage zur Erweiterung des Biomassekraftwerkes,
- Geruchs-, Schall- und stoffliche Immissionen über Abgase bei Betrieb des Biomassekraftwerkes.

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter während der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens

Bau- und anlagenbedingte Wirkungen (aa) sind in temporäre und teilweise dauerhafte Beeinträchtigungen der Umwelt zu unterscheiden. Einerseits entstehen sie durch die Bauaktivitäten zur Umsetzung der Planung, andererseits durch die dann zulässigen Anlagen und Nutzungen, die nach der Umsetzung der Planung vorhanden sein werden. Dabei beschränken sich die Einflüsse auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und das nahe Umfeld. Im Wesentlichen können folgende Wirkungen differenziert werden:

1. Zunahme von Verkehr, Vibrationen und Erschütterungen, Staub und Lärm in der Bauphase,
2. Verlust von Boden sowie der Bodenfunktionen durch Versiegelung / Überbauung,
3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die zu errichtenden baulichen Anlagen.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter gemäß Ziffer 9.2 der Begründung hat ergeben, dass für die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können. Langfristig sind ebenfalls keinen erheblichen Auswirkungen auf das Plangebiet und das nähere Umfeld zu erkennen.

Eingriffe in die Schutzgüter Boden / Fläche werden entsprechend ausgeglichen.

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Betrieb des Biomassekraftwerks einschließlich der Erweiterung.

Zu möglichen Geruchs-, Schall- und stofflichen Immissionen wurden im Rahmen der bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungen des Biomassekraftwerks notwendige Gutachten erstellt. Die notwendigen Geruchsgutachten, Schornsteinhöhe und Schallprognose belegen die Einhaltung der Anforderungen.

Prognosen zur Nutzung natürlicher Ressourcen (bb)

Bei der Umsetzung der Planung werden natürliche Ressourcen genutzt und in Anspruch genommen. Hinsichtlich der endlichen Ressourcen wie Boden und Fläche werden die Auswirkungen gemäß Kapitel 9.2 erheblich ausfallen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden entsprechend ausgeglichen.

In dem Biomassekraftwerk wird Biomasse als regenerative Energiequelle genutzt.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen (cc)

Zu möglichen Geruchs-, Schall- und stofflichen Immissionen wurden im Rahmen der bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungen des Biomassekraftwerks notwendige Gutachten erstellt. Die notwendigen Geruchsgutachten, Schornsteinhöhe und Schallprognose belegen die Einhaltung der Anforderungen.

Weitere Emissionen wie z. B. Lärm und Staub können zeitlich begrenzt durch Baumaßnahmen entstehen.

Wie in Kapitel 9.2. beschrieben und bewertet ist mit erheblichen Immissionen nicht zu rechnen.

Abfälle/ Beseitigung und Verwertung (dd)

Wie unter Kapitel 9.2 beschrieben, werden Abwasser und Abfall beim Betrieb des Biomassekraftwerks so behandelt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Baubedingte Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen (ee)

Die Anlage ist ein Störfallbetrieb. Die erforderlichen Abstände zur Vermeidung von Risiken durch Unfälle und Katastrophen werden eingehalten.

Das kulturelle Erbe (vgl. 9.2) wird durch die Planung berücksichtigt. Mit der Umsetzung der Planung ist darüber hinaus auch nicht damit zu rechnen, dass eine zukünftige erhebliche Beeinflussung dieses Schutzgutes erfolgt.

Kumulierung von Auswirkungen benachbarter Plangebiete, Bezug auf Gebiete spezieller Umweltrelevanz oder Nutzung natürlicher Ressourcen (ff)

In der Umgebung in ca. 3,4 km Entfernung nordöstlich des Geltungsbereiches liegt das FFH-Gebiet „Haaler Au“. Weitere FFH-Gebiete liegen in mehr als 5 km Abstand. Aufgrund der Entfernung können Auswirkungen der Planung auf die FFH-Gebiete oder deren Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

In Verbindung mit angrenzenden Planungen könnten sich theoretisch die sehr begrenzten Beeinflussungen der Umwelt kumulieren und dadurch zu erheblichen Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter führen. Entsprechende Planungen werden jedoch von der Gemeinde nicht verfolgt und sind darüber hinaus im Umfeld außerhalb des Gemeindegebietes nicht bekannt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Effekte mit anderen Planungen auf die Schutzgüter mit hoher Umweltrelevanz und Nutzung natürlicher Ressourcen sind heute nicht zu erkennen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima / Anfälligkeit des Vorhabens auf die Folgen des Klimawandels (gg)

Die messbaren Auswirkungen auf das Klima werden sich nur kleinräumig auf das Mikroklima auswirken. Diese werden durch äußere Einflüsse auf diese Bereiche ausgeglichen, so dass keine ständigen Auswirkungen verbleiben.

Klimaschädliche Emissionen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben dient der Nutzung von Biomasse als erneuerbarer Energiequelle. Dadurch wird die Einsparung von CO₂-Emissionen gefördert und damit ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet.

Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens auf die Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar. Eine Erhöhung der Dauer und Intensität der Sonneneinstrahlung als mögliche Folge des Klimawandels hätte keine erkennbar erheblichen Auswirkungen auf das Vorhaben.

Eingesetzte Techniken und Stoffe (hh)

Die voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt.

Das Vorhaben bedurfte einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Nummer 1.4 b aa Spalte 2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Eine Bau- und Betriebsgenehmigung gemäß § 4 BImSchV liegt vor.

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

Daher ist mit einer Gefährdung von Mensch und Umwelt auch in Zukunft nicht durch örtlich verwendete Materialien und Techniken bzw. vorhandene Altlasten zu rechnen.

9.3.3 Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase auf die in Ziffer 9.2 genannten Schutzgüter wurden in den entsprechenden Kapiteln, soweit erforderlich, betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

9.3.4 Zusammenfassende Prognose

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter gemäß Kapitel 9.2 und 9.3 der Begründung hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzgutes Boden / Fläche, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Mit Umsetzung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die Entwicklung des Umweltzustandes von dem unter Ziffer 9.2 beschriebenen Basisszenario voraussichtlich nicht wesentlich unterscheiden.

9.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

9.4.1 Vermeidung, Verhinderung und Minimierung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Flächenversiegelung für die Erweiterung wird auf das erforderliche Maß beschränkt.

Die randlichen Knicks werden erhalten und geschützt. Die Knicks im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4 dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit 2 heimischen und standortgerechten Gehölzen je laufendem Meter zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Zudem liegt ein Abschnitt eines vor wenigen Jahren angelegten Knicks im südwestlichen Randbereich des Geltungsbereiches. Der Knick weist noch keinen ausgeprägten Gehölzbestand auf. Aufgrund dessen ist eine Bepflanzung durchzuführen. Die Bepflanzung ist auf der Wallkrone in Pflanzmulden durchzuführen. Zur Pflanzung sind folgende Gehölzarten zu verwenden:

Tab.: Pflanzliste

Bäume:	Sträucher
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Hasel (<i>Corylus avellana</i>)
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	Weißdom (<i>Crataegus monogyna</i>)
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>)
Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)
Wildapfel (<i>Malus sylvestris</i>)	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)
	Filzrose (<i>Rosa tomentosa</i>)
	Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)
	Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
	Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
	Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)

Sträucher sind in der Pflanzqualität als leichter Strauch, 4 - 5-triebig, mind. 1 x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm, Bäume in der Qualität als Heister, mind. 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 125 - 150 cm zu verwenden.

Die Bepflanzung ist mit Rechtskraft des Bebauungsplans zum nächsten 30. November durchzuführen. Nach der Pflanzung ist der Erdwall mit einer Strohmulchdecke gegen übermäßige Verkrautung und Austrocknung abzudecken. Die Entwicklungspflege ist während der ersten 3 Jahre nach der Pflanzung durchzuführen. Hierzu sind die Gehölze einmal jährlich frei zu mähen, wenn sich trotz der o.g. Abdeckung mit Strohmulch Krautauwuchs gebildet hat. Der Anwuchs ist grundsätzlich zu gewährleisten, nicht anwachsende Gehölze sind gleichartig und in gleicher Qualität zu ersetzen.

Zum Schutz der Knicks vor Beeinträchtigungen werden von Bebauung freizuhalten Flächen entlang der Knicks festgesetzt und die Baugrenzen in entsprechenden Abständen festgesetzt.

Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3 sind in einem Abstand von 3,0 Metern zu den festgesetzten Begrenzungen der bestehenden Knicks außerhalb der Baugrenzen bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO nicht zulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig. Dies gilt nicht für vorhandene Wege. Zulässig ist die Errichtung von offenen Einfriedigungen.

Im Bereich des Knicks am nördlichen Plangebietsrand befindet sich der bereits vorhandene Fahrweg für die Feuerwehr. Dieser hält mindestens einen Abstand von 1 m zum Knickfuß ein.

9.4.2 Ausgleich

Mit Umsetzung der Planung verbleiben bei Berücksichtigung der Vermeidung und Verminderung erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden / Fläche, da Flächen überbaut und versiegelt werden. Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die Ausgleichsermittlung erfolgt nach dem „Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 09.12.2013).

Demnach sind bei Vollversiegelung im Verhältnis 1 zu 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln (Ausgleichsmaßnahmen).

Bei Umsetzung der Planung zur Erweiterung des Biomassekraftwerks und der Silagefläche ist eine Versiegelung zusätzlich zum Bestand auf insgesamt 1.850 m² Flächengröße zu erwarten (vgl. Kap. 9.2.2). Daraus ergibt sich ein Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen in der Größenordnung von 930 m².

Der Ausgleichsbedarf wird über Ökopunkte (1 Ökopunkt pro Quadratmeter Ausgleichsbedarf) aus dem „Ökokonto Peissen 1a + b“ gedeckt. Das Ökokonto wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinburg anerkannt (Schreiben vom 7.03.2018).

Das „Ökokonto Peissen 1a + b“ befindet sich in der Gemeinde Peissen in der Flur 4, Flurstück 52. Die Fläche liegt im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes Peissen und ist im Bestand Grünland.

Entwicklungsziel ist u.a. die Entwicklung von artenreichem Grünland durch extensive Weidenutzung.

Das Ökokonto liegt wie die Eingriffsfläche im Naturraum Heide-Itzehoer Geest. Das Gebiet hat eine Gesamtgröße von 24.772 m² und eine Ökokontofläche von 21.802 m². Bei Umsetzung des Ökokontokonzeptes einschließlich aller Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde stehen insgesamt maximal 34.010 Ökopunkte zur Verfügung. Für die Deckung des Ausgleichsbedarfes aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Puls werden 930 Ökopunkte verwendet.

Die Übernahme der Ausgleichsverpflichtung über Ökopunkte im „Ökokonto Peissen 1a + b“ wird zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer der Ökokontofläche vertraglich vereinbart. Der Ausgleichsbedarf wird über das „Ökokonto Peissen 1a + b“ gedeckt. Es erfolgt damit in allen Schutzgütern ein ausreichender Ausgleich.

9.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung sowie zum Ausgleich werden im Bebauungsplan dargelegt. Die Umsetzung der Maßnahmen wird über einen Durchführungsvertrag gesichert.

Sofern die Maßnahmen im Plangebiet, insbesondere die Erhaltung der Knicks, ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer nachhaltigen Umsetzung der Maßnahmen ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Gleiches gilt für die Einhaltung der Abstände baulicher Anlagen zu den Knicks.

Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

9.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standort

Die Erweiterung des Biomassekraftwerkes ist nur an dem Standort des bereits bestehenden Biomassekraftwerkes möglich. Die Alternative einer Neuanlage eines Biomassekraftwerkes in der angestrebten Größenordnung an einem anderen Standort hätte im Vergleich zur Erweiterung des bestehenden Standortes wesentlich größere negative Umweltauswirkungen zur Folge.

Die Standortentscheidung wurde bereits mit der Errichtung der Biogasanlage vor einigen Jahren getroffen.

Planungsvarianten im Plangebiet

Die Alternativen der Planung innerhalb des Plangebietes sind aufgrund der bestehenden Anlage und der Lage der angrenzenden Knicks sehr begrenzt.

Die vorliegende Planung wurde unter größtmöglicher Berücksichtigung des Knickschutzes und der Anforderungen an die Nutzung der Anlage gewählt.

9.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

9.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

9.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die

Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Es wird auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) verwiesen.

9.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 befindet sich im Norden der Gemeinde Puls, ca. 110 m östlich der Landesstraße L 128 sowie westlich der landwirtschaftlichen Hofstelle an der Meiereistraße 55.

Es liegt in ca. 180 m Abstand zur Gemeindegrenze zu Seefeld.

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans und dem parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 sind die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Nutzung sowie eine Erweiterung des bestehenden Biomassekraftwerks beabsichtigt. Planungsziel ist die Überplanung als Sondergebiet - Biomassekraftwerk-.

Das Plangebiet besteht aus dem Betriebsgelände des Biomassekraftwerkes mit angrenzender Silagefläche sowie unversiegelte Flächen in den Randbereichen. Das Plangebiet ist im Norden, Westen und Süden von naturschutzrechtlich geschützten Knicks begrenzt, die teilweise innerhalb des Geltungsbereiches liegen.

Im Umweltbericht wird eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt. Eingriffe in die Schutzgüter können überwiegend durch Minimierungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Für die Erweiterung des Biomassekraftwerkes und der Silagefläche werden Flächen von geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind im Schutzgut Boden / Fläche durch die Flächenversiegelung und -überbauung zu erwarten.

Der Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen erfolgt über ein Ökokonto in der benachbarten Gemeinde Peissen.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

9.6.4 Referenzliste

Gesetze und Fachplanungen (in der jeweiligen gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses) werden im Kapitel 9.1.2 „Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen“ aufgeführt. Auf diese wird weitergehend verwiesen.

Sonstige Referenzen

BAUGESETZBUCH (BauGB)

Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht: Stand Februar 2018a

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH 2015): Stand: 30.01.2015

GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME
Az.: V 531 - 5310.23, IV 268, Landesregierung Schleswig-Holstein. Stand: 9.12.2013

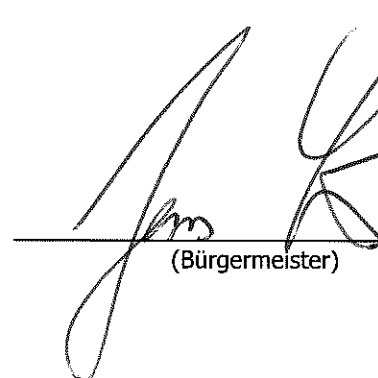
STÖRFALL-VERORDNUNG – 12. BImSchV: Stand: 08.12.2017

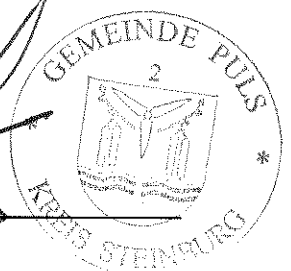
STÖRFALL-VERORDNUNG – 12. BImSchV: Stand: 08.12.2017

LANDBERATUNG MITTE: Stellungnahme zum zukünftigen Verkehrsaufkommen,
Stand: 08.06.2020

SCHLÜTER UND THOMSEN: Brandschutztechnische Stellungnahme 01, Stand:
19.07.2019

Gemeinde Puls, 12.04.2021


(Bürgermeister)



10. Anlagen

10.1 Vorhaben und Erschließungsplan

Vorhaben- und Erschließungsplan „Biomassekraftwerk Holling“: Planungsbüro Philipp, Albersdorf Stand 30.01.2020

Gemeinde Puls

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Biomassekraftwerk Holling“

für das Gebiet „Wischhof, östlich der Landesstraße 128 und westlich der Meiereistraße 55“

Bearbeitungsstand: § 10 i. V. m. § 10 a (1) BauGB, 22.02.2021
Projekt-Nr.: 17038

Zusammenfassende Erklärung

Auftraggeber

Biomassekraftwerk Holling GmbH & Co. KG
über das Amt Schenefeld
Mühlenstraße 2, 25560 Schenefeld

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Gemeinde Puls

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Biomassekraftwerk Holling“

für das Gebiet „Wischhof, östlich der Landesstraße 128 und westlich der Meiereistraße 55“

Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (a) BauGB stellt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kurz dar.

Planungsanlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 und der parallel durchgeführten Aufstellung der 1. Änderung ist die Steigerung der erzeugten Biogasmenge von 2,3 Mio. Nm³ auf 2,8 Mio. Nm³ und der damit entfallenden Privilegierung nach § 35 (1) BauGB. Daher ist eine Festsetzung als Sondergebiet -Biomassekraftwerk- vorgesehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Biomassekraftwerk Holling“ der Gemeinde Puls wird die Fläche als Sondergebiet -Biomassekraftwerk- festgesetzt. Die Gesamtfläche beträgt rund 19.140 m².

Das Plangebiet besteht aus dem Betriebsgelände des Biomassekraftwerkes mit angrenzender Silagefläche sowie unversiegelte Flächen in den Randbereichen. Das Plangebiet ist im Norden, Westen und Süden von naturschutzrechtlich geschützten Knicks begrenzt, die teilweise innerhalb des Geltungsbereiches liegen.

Im Umweltbericht wird eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt. Eingriffe in die Schutzgüter können überwiegend durch Minimierungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Für die Erweiterung des Biomassekraftwerkes und der Silagefläche werden Flächen von geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Puls für das Gebiet „Wischhof, östlich der Landesstraße 128 und westlich der Meiereistraße 55“ sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind im Schutzgut Boden / Fläche durch die Flächenversiegelung und –überbauung zu erwarten.

Der Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen erfolgt über ein Ökokonto in der benachbarten Gemeinde Peissen. Bei Umsetzung der Planung zur Erweiterung des Biomassekraftwerks und der Silagefläche ist eine Versiegelung zusätzlich zum Bestand auf insgesamt 1.850 m² Flächengröße zu erwarten. Daraus ergibt sich ein Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen in der Größenordnung von 930 m².

Der Ausgleichsbedarf wird über Ökopunkte (1 Ökopunkt pro Quadratmeter Ausgleichsbedarf) aus dem „Ökokonto Peissen 1a + b“ gedeckt. Dieses befindet sich in der Gemarkung Peissen, Flur 4, Flurstück 52. Das Ökokonto wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinburg anerkannt (Schreiben vom 7.03.2018).

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der im Rahmen der Begründung aufgezeigten Vermeidungs-, Verhinderung-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Nach Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen ergeben sich keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange. Die Eingriffe in Natur und Landschaft (Bodenversiegelung) werden vom Vorhabenträger ausgeglichen.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie der Klarstellung dienten, in die Begründung übernommen.

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beinhaltet eine Aufnahme der Ausgleichsmaßnahme sowie Pflanzmaßnahmen im Textteil B der Planzeichnung. Die Inhalte der Stellungnahme wurden in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt, eine Aufnahme in den Textteil erfolgte somit nicht.

Die Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein bezieht sich darauf das die verkehrlichen Auswirkungen auf den Knotenpunkt L 128 / Am Wischhof zu untersuchen sind und gegebenenfalls einen Linksabbiegestreifen zu richten ist. Die Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt, da sie aufgrund des übers Jahr gesehen sehr begrenzten Verkehrs nicht verhältnismäßig wäre und relevanter Linksabbiegeverkehr nicht besteht.

Die Erweiterung des Biomassekraftwerkes ist nur an dem Standort des bereits bestehenden Biomassekraftwerkes möglich. Die Alternative einer Neuanlage eines Biomassekraftwerkes in der angestrebten Größenordnung an einem anderen Standort hätte im Vergleich zur Erweiterung des bestehenden Standortes wesentlich größere negative Umweltauswirkungen zur Folge. Die Alternativen der Planung innerhalb des Plangebietes sind aufgrund der bestehenden Anlage und der Lage der angrenzenden Knicks sehr begrenzt. Die vorliegende Planung wurde unter größtmöglicher Berücksichtigung des Knickschutzes und der Anforderungen an die Nutzung der Anlage gewählt. Planungsalternativen wurden im Planverfahren nicht aufgezeigt.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Biomassekraftwerk Holling“ wurde am 04.03.2021 von der Gemeinde als Satzung beschlossen.

Gemeinde Puls, 12.04.2021

(Bürgermeister)

